

Studien-Information

Leitfaden für das Praktische Studiensemester der Bachelorstudiengänge

Internationales Technologiemanagement Sprachen, Management und Technologie

Medizintechnik

Wirtschaftsingenieurwesen

- Allgemeines
- Praktische Studiensemester im Ausland
- Zulassungsvoraussetzungen
- Suchen einer Stelle / Kontaktaufnahme mit der Ausbildungsfirma / Adressen
- Meldung einer Praktikumsstelle / Vertragsabschluß
- Vergütung
- Beginn des Praktikums
- Absage des Praktikumsplatzes
- Fehltage / Urlaub
- Praxisbegleitender Unterricht
- Praxisbericht
- Praktikumsbetreuung am Ausbildungsplatz
- Ausbildungszeugnis
- Feststellung der erfolgreichen Ableistung/ Prüfungen
- Versicherungen
- Ausbildungsförderung (BAföG)
- Sonstiges

- Anlagen:
 - Bestätigung Auslandspraktikum
 - Abgabetermin für den Praktikumsbericht

Allgemeines

Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und stellt die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis her. Das praktische Studiensemester wird im 5. Fachsemester durchgeführt. Das praktische Studiensemester soll an grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen herantühren und einen Überblick über mögliche Aufgabengebiete verschaffen.

Anlaufstellen für Fragen zum praktischen Studiensemester sind zum einen die Studentenkanzlei, bzw. das Praktikantenamt (Öffnungszeiten: 08.00 bis 12.00 Uhr), zum anderen der Beauftragte für das praktische Studiensemester (zu den veröffentlichten Sprechstundenzeiten). Darüber hinaus finden Sie aktuelle Informationen auf unserer Internet-Seite unter Studienservice- Praktikumsangelegenheiten- Downloads oder im Blackboard unter dem Kurs „Coaching@Wi“, bzw. im Schaukasten Praktikantenamt.

Praktische Studiensemester im Ausland

Grundsätzlich kann in allen Studiengängen das praktische Studiensemester auch im Ausland abgeleistet werden.

Für den Studiengang Internationales Technologiemanagement / Sprachen, Management und Technologie gilt als ergänzende Sonderregelung, dass das hier obligatorisch gewünschte Auslandspraktikum als ein solches anerkannt wird, wenn bei dem Praktikumsunternehmen die überwiegende Zeitdauer des Praktikums, mindestens jedoch 10 Wochen, im Ausland abgeleistet wird. Der Nachweis ist über ein Formblatt (siehe Anlage) zu erbringen.

Das International Office unserer Hochschule (Abt. Weiden, Frau Marina Maric Tel.: 0961/382-1133) kann Ihnen bei der Vermittlung einer geeigneten Ausbildungsstelle behilflich sein. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen zum Auslandspraktikum.

Bevor Sie einen Ausbildungsplatz im Ausland annehmen, informieren Sie sich über mögliche Einschränkungen in der Unfallversicherung und der Ausbildungsförderung.

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für die praktischen Studiensemester sind abhängig von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Die entsprechenden Passagen der Studien- und Prüfungsordnung finden Sie auf unserer Internet-Seite bzw. an den Anschlagstafeln in Ihrem Fachbereich.

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass die Vorprüfungen bestanden wurden.

Suchen einer Stelle / Kontaktaufnahme mit der Ausbildungsfirma / Adressen

Sie sind für das Finden einer geeigneten Praktikumsstelle primär selbst verantwortlich! Sie werden dabei aber natürlich von der Hochschule mit Rat und Tat unterstützt.

Wenn Sie nach Ihrer Einschätzung im Semester, das dem Praktikum vorausgeht, die Voraussetzungen für den Eintritt in das praktische Studiensemester erfüllen werden, so sollten Sie mit der Suche nach einer Stelle beginnen.

Regel: Je früher desto besser, denn die besten Ausbildungsstellen sind natürlich zuerst besetzt!

Auf der Homepage der Hochschule finden Sie **Adressen von Firmen**, bei denen schon Praktikanten der Hochschule beschäftigt waren und die die Voraussetzungen für die Durchführung eines Praktikums erfüllen. Haben Sie Kontakt zu einer Firma, die noch nicht an der Hochschule geführt ist, müssen Sie die Firma **vor Vertragsabschluss** vom Praktikumsbeauftragten über das Praktikantenamt genehmigen lassen. Benutzen Sie dazu das Formular „Antrag auf Genehmigung einer neuen Praktikumsfirma“ auf unserer Homepage unter Formalia, Studienablauf, Praxissemester.

Am einfachsten ist es, Sie nehmen telefonisch Kontakt zu den Firmen auf und erkundigen sich nach Möglichkeiten für eine Praktikumsstelle. Ergänzend ist es sinnvoll, eine schriftliche Kurzbewerbung einzureichen.

Meldung einer Praktikumsstelle / Vertragsabschluß

Melden Sie Ihre Praktikumsstelle dem Praktikantenamt/der Studentenkazlei bis **spätestens Ende August (für das WS)** bzw. **spätestens Ende Februar (für das SS)**, durch Abgabe des Praktikantenvertrags.

Die für den Vertragsabschluss und das Praktikum notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Homepage unter MyOTH, Studiengangsdokumente:

1. Ausbildungsvertrag
2. Ausbildungsplan für die Studiengänge MZ, TM, WI
3. Zeugnis/Praktikumsnachweis (Vordruck)
4. Vorlage Deckblatt Praxisbericht
5. Formblatt zur Genehmigung neuer Firmen

Sie können nur mit der von Ihnen gewählten und von der Hochschule ggf. genehmigten Firma einen Ausbildungsvertrag abschließen. Verwenden Sie hierzu die entsprechende Vertragsvorlage (3-fach auszufüllen). **Eine Ausfertigung des ausgefüllten und von Ihnen und der Ausbildungsstelle unterschriebenen Ausbildungsvertrages geben Sie unverzüglich in der Studentenkazlei/Praktikantenamt ab.** Eine weitere sollten Sie für Ihre Unterlagen aufheben.

Zusätzlich müssen Sie das Praktikum im PRIMUSS-Online Portal eintragen, um die weitere Bearbeitung zu ermöglichen.

Vom Praktikantenamt erhalten Sie nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studienseesters eine Bestätigung. Diese Bestätigung müssen Sie bei der Anmeldung der Bachelorarbeit vorlegen.

Vergütung

Für das Praxissemester besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstelle. Dennoch bieten viele Firmen den Praktikanten eine Vergütung an. Beachten Sie in diesem Fall jedoch, dass jede Vergütung auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet werden muss (siehe weiter unten)!

Beginn des Praktikums

Die Hochschule hat nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie die praktische Tätigkeit bereits in den Semesterferien aufnehmen. Wichtig ist nur, dass Ihnen die Ausbildungsfirma volle 20 Wochen reine praktische Tätigkeit bescheinigt.

I.d.R. liegt das Praktikum in der Zeit zwischen Oktober und Februar (Wintersemester) bzw. März bis Juli (Sommersemester).

Absage des Praktikumsplatzes

Sollten Sie die Voraussetzungen zum Eintritt in das praktische Studiensemester nicht erfüllen, erhalten Sie vom Prüfungsamt eine Mitteilung. Vergessen Sie dann bitte nicht, bei Ihrer Firma abzusagen und dies auch dem **Praktikantenamt mitzuteilen**. Sie können ja versuchen die Zusage „einzufrieren“.

Fehltage / Urlaub

Sollten sich während des Praxissemesters Fehlzeiten ergeben, sind grundsätzlich alle Fehltage nachzuholen! Andernfalls gefährden Sie die Anerkennung Ihres Praxissemesters.

Wenn Sie krank werden, müssen Sie dies der Firma melden. Bei Betriebsferien und sonstigen betrieblichen Hinderungsgründen ist die Vertragsdauer entsprechend zu verlängern.

Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Fehltage und müssen nicht nachgeholt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Urlaubstage. Der Ausbildungsbetrieb kann jedoch bis zu max. 10 Tage Arbeitsbefreiung gewähren.

Achtung: Diese gelten als Fehltage und müssen somit nachgeholt werden!

Praxisbericht

Zur Anerkennung des Praxissemesters ist es erforderlich, einen von der Ausbildungsstelle abgenommenen Bericht anzufertigen und abzuliefern. Der Bericht soll dokumentieren, welche Arbeitsbereiche kennengelernt und welche Fachkenntnisse erlangt worden sind.

Der Bericht ist zu den ausgehängten Terminen in der Studentenkanzlei/Praktikantenamt abzugeben. Die termingerechte Abgabe ist zwingend erforderlich, auch wenn das Praktikum noch nicht abgeschlossen ist (Berichtszeitraum ungleich Praktikumszeitraum).

Praktikumsbetreuung am Ausbildungsplatz

Während Ihres Praxissemesters werden Sie vom Beauftragten für die praktischen Studiensemester betreut.

Ausbildungszeugnis

Der Ausbildungsbetrieb muss am Ende des Praktikums gemäß der Vorlage ein **Zeugnis/Praktikumsnachweis** erstellen, das Sie **spätestens 3 Wochen nach Beendigung des Praktikums in der Studentenkanzlei/Praktikantenamt abgeben**. Im Übrigen **muss** das Zeugnis Auskunft über die Anzahl der Fehltage geben. Soweit Fehltage durch Überstunden abgegolten wurden, müssen sie im Ausbildungszeugnis nicht ausgewiesen werden.

Feststellung der erfolgreichen Ableistung / Prüfungen

Wenn Sie an Prüfungen oder Leistungsnachweisen der Hochschule teilnehmen, so lassen Sie sich von der Firma für diesen Tag beurlauben unter Vorlage einer Bescheinigung des Praktikantenamtes (gilt dann nicht als Fehltag).

Eine Beurlaubung zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung ist nicht möglich!

Versicherungen

Unfallversicherung

- a) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters im Inland sind sie über die für die Ausbildungsstelle zuständige Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Da es sich bei dem betrieblichen Praktikum im Rahmen des praktischen Studiensemesters nicht um eine Veranstaltung der Hochschule handelt, kann die studentische Unfallversicherung nicht in Anspruch genommen werden.
- b) Bei der Ableistung des praktischen Studiensemesters im Ausland besteht Unfallversicherungsschutz dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit dem Praktikanten im Inland begründet wurde und der (deutsche) Betrieb den Praktikanten ins Ausland entsendet. In diesem Fall ist der Studierende auch während des Auslandsaufenthalts bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft des Betriebs gegen Unfall gesetzlich versichert, wobei es nicht darauf ankommt, ob es sich um Entsendung an eine ausländische Filiale einer deutschen Firma oder eine ausländische Bau- oder Montagestelle handelt.

Wenn Studierende jedoch von vornherein ihr praktisches Studiensemester im Ausland, bei einer ausländischen Firma oder bei einer ausländischen Filiale einer deutschen Firma (ohne im Inland ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen) ableisten, besteht **kein** gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht.

Wir raten deshalb, dass Sie vor Beginn Ihres Auslandspraktikums eine Unfallversicherung für die Dauer des Aufenthalts abschließen.

Krankenversicherung

Bezüglich der Krankenversicherungspflicht gelten die Bestimmungen des SGB V.

Die Entscheidung ob eine eigene Versicherungspflicht entsteht, trifft Ihre jeweilige Krankenkasse. Bitte teilen Sie Ihrer Krankenkasse daher rechtzeitig mit, dass Sie ein praktisches Studiensemester ablegen werden.

Rentenversicherung

Bei immatrikulierten Studenten, die ein in der Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, tritt keine Rentenversicherungspflicht ein (§ 5 Abs. 3 SGB VI).

Arbeitslosenversicherung

Als Student sind Sie in der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei (Urteil des Bundessozialgerichts 12 RK 10/79 vom 17.12.1980).

Haftpflichtversicherung

Abschluss wird empfohlen, wenn das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Versicherung der Ausbildungsstelle abgedeckt ist.

Ausbildungsförderung (BAföG)

Das Amt für Ausbildungsförderung erfährt durch die Hochschule, wenn Sie sich im Praxissemester befinden. Sie sind verpflichtet, dort anzugeben, ob und in welcher Höhe Sie eine Ausbildungsvergütung von Ihrer Firma erhalten. Geben Sie dies dem Amt für Ausbildungsförderung (Postfach 10 11 15, 95411 Bayreuth, Tel.: 0921/55 59 00) deshalb schon vor Beginn des Praxissemesters mittels einer Verdienstbescheinigung bekannt. Sie sparen sich Rückforderungen und damit viel Ärger!

Sonstiges

Beachten Sie bitte die Informationen Ihres Fachbereichs und des Praktikantenamtes auf unserer Homepage, bzw. an den üblichen Anschlagtafeln. Dort erfahren Sie die Sprechzeiten des Beauftragten für das praktische Studiensemester, Abgabetermine des Berichtes, Prüfungstermine, Sonderregelungen usw. Rechtsvorschriften zur Durchführung des praktischen Studiensemesters, in Ihren jeweils gültigen Fassungen:

- Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden
- Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge

Viel Erfolg im praktischen Studiensemester wünschen Ihnen Ihre Studentenkazlei/Praktikantenamt und Ihr Beauftragter für das praktische Studiensemester.

Anlage

Bestätigung Auslandspraktikum



Hiermit bestätigt das Praktikumsunternehmen _____,

dass der/die Student/in _____

Studiengang _____

im Unternehmen im Zeitraum vom _____ bis _____ mindestens 10 Wochen

des Pflichtpraktikums im Ausland _____ abgeleistet hat.

(Land)

Ort, Datum:

Unterschrift und Stempel des Unternehmens

Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen

ABGABETERMIN DER PRAKTIKUMSBERICHTE

Geben Sie Ihren Praktikumsbericht bis spätestens

am letzten Freitag im Juli

(für das Sommersemester)

bzw.

am letzten Freitag im Januar

(für das Wintersemester)

im Praktikantenamt ab.